Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL
Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Stadt Meldorf
(Kreis Dithmarschen)

Fachbeitrag Artenschutz
unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11

für das Gebiet

„südlich der Bebauung des Ottendorfer Weges, östlich der Friedrichshöferstraße im Anschluss an das BBZ, nördlich der Kramerstraße und westlich der Bebauung Trotzenburg"

Bearbeitungsstand: 26.05.2025
Projekt-Nr.: 25001

Auftraggeber
Stadt Meldorf
über das Amt Mitteldithmarschen
Roggenstraße 14
25704 Meldorf

Auftragnehmer
Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Anlass und Aufgabenstellung**	**1**
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	**Kurzcharakteristik des Plangebietes**	**3**
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	5
3.	**Methodik**	**6**
4.	**Wirkungen des Vorhabens**	**8**
5.	**Relevanzprüfung**	**8**
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	9
5.2	Europäische Vogelarten	14
6.	**Konfliktbewertung**	**15**
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
6.2	Europäische Vogelarten	16
7.	**Vermeidung, Minimierung und Ausgleich**	**18**
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
8.	**Zusammenfassung und Fazit**	**19**
9.	**Literatur und Quellen**	**22**
10.	**Anlagen**	**24**
	Fotodokumentation	

Stadt Meldorf

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zur 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11

für das Gebiet

„südlich der Bebauung des Ottendorfer Weges, östlich der Friedrichshöferstraße im Anschluss an das BBZ, nördlich der Kramerstraße und westlich der Bebauung Trotzenburg"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meldorf beabsichtigt im Geltungsbereich der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 die Erweiterung des Berufsbildungszentraum Meldorf (BBZ).

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der rund 5.000 m² große Geltungsbereich der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 befindet sich in südlicher Ortslage östlich des Berufsbildungszentrum Meldorf (BBZ). Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die Wohnbebauung der Kramerstraße Nr. 1 bis Nr. 9. Östlich des Plangebietes befindet sich die Bebauung Trotzenburg Nr. 20 bis Nr. 22 sowie im Norden am Ottendorfer Weg die Wohnbebauung Nr. 8 bis Nr. 16.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 112/15 und 575 sowie Teilstücke der Flurstücke 111/11 sowie 111/4 der Flur 1 in der Gemeinde Meldorf und Gemarkung Ammerswurth.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 12 und Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Hinsichtlich des Artenschutzes sind laut § 44 (5) BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nur die europarechtlich geschützten Arten zu betrachten, ansonsten gilt:

> „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Für die Bauleitplanung gilt insbesondere: Sind europarechtlich „besonders geschützte Arten" betroffen, liegt ein Verstoß gegen

> „1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
>
> 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1

> Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
>
> 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Bei Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gemäß § 54 BNatSchG wären die ebendort unter besonderen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten analog zu berücksichtigen.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

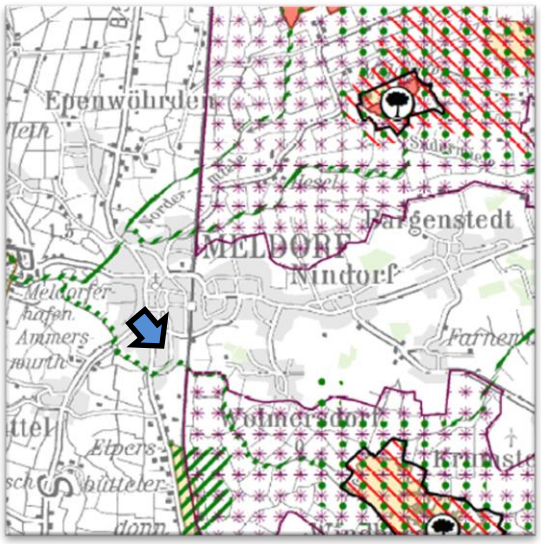

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

Nach Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III aus dem Jahr 2020 liegen nördlich und südlich der Stadt Meldorf Wiesenvogelbrutgebiete als Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Avifauna. Nordöstlich sowie südöstlich von Meldorf befinden sich FFH-Gebiete (DE 1820-303 Ehemaliger Fuhlensee & DE 1920-301 Windberger Niederung), die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 (1) BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiete erfüllen. Darüber hinaus liegen in diesen Bereichen gesetzlich geschützte Biotope.

Nördlich, südlich sowie westlich von Meldorf verläuft eine Verbundachse als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

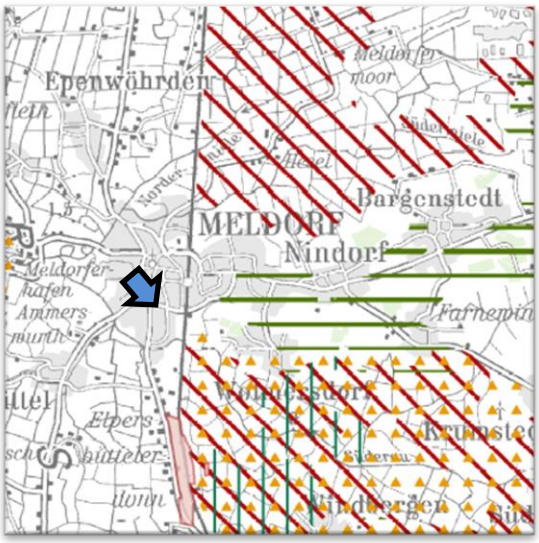

Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Hauptkarte 2 (2020)

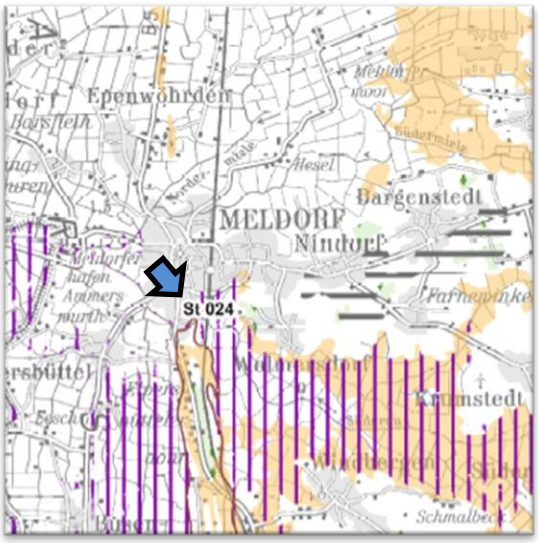

Abbildung 6: Ausschnitt aus den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich südöstlich der Stadt eine Knicklandschaft als historische Kulturlandschaft. Südlich und nördlich von Meldorf ist ein Gebiet dargestellt, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.
Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans zeigt die Stadt Meldorf vor allem im Süden und Osten umgeben von klimasensitiven Böden. Südlich des Stadtgebietes ist das Geotop St 024 (Elpersbütteler Donn) verzeichnet.

Im Westen und südlich der Stadt befinden sich Hochwasserrisikogebiete für Küstenhochwasser. Östlich von Meldorf befinden sich bei Nindorf und Bargenstedt Vorkommen oberflächennahe Rohstoffe (Sand und Kies).

Abb. 4: Ausschnitt aus der Biotopkartierung SH (2024)

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope gemäß Biotopkartierung SH befinden sich in 100 m Entfernung südöstlicher Richtung (Knicks). Im Plangebiet selbst sind keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet.

Der Landschaftsplan der Stadt stammt aus dem Jahr 1998. Die Karten „Bestand" stellt den Bereich des Plangebietes als Brachfläche mit durchschnittlicher Siedlungsökologischer Bedeutung dar. Die Karte „Planung" zeigt für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Am 09.02.2025 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Sonstige Ruderalfläche (RHy)
Nach Abriss des alten Gebäudebestandes im Osten des Geltungsbereiches hat sich Ruderalvegetation (überwiegend Gräser, Moos) auf der ehemaligen Baufläche ausgebreitet. Es sind jedoch auch offene Sandstellen erkennbar.

Einsaatgrünland (GAe)
Das Plangebiet wurde bis zum Jahre 2016 als landwirtschaftliche Hofstelle mit Hauskoppel genutzt. Die Grünlandflächen sind auch heute noch als solche vorhanden.

Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (SIy)
In der nordöstlichen Ecke des Geltungsbereiches befindet sich eine Garage in massiver Bauweise.

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)
Im Südwesten sowie Nordosten des Plangebietes befinden sich asphaltierte sowie gepflasterte Bereiche.

Anlage der Elektrizitätsversorgung (SIe)
Im Südwesten befindet sich eine Trafostation der SH-Netz AG innerhalb des Plangebietes.

Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten (SGg)
Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie in der südwestlichen Ecke des Plangebietes befindet sich eine Hecke aus heimischen Gehölzarten. Die Hecken waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung geschnitten und ca. 1,0 m hoch. In der südwestlichen sowie nordwestlichen Ecke wurde Bauschutt (Betonplatten, Stacheldraht, Steine) gelagert.

Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)
Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft eine Böschung, auf welcher sich heimische Büsche und Bäume versetzt mit Brombeergestrüpp befinden. Teilweise ist die Böschung von der Seite des Plangebietes aus mit Betonplatten abgefangen.

Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen (SGn)
Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich im Nordosten eine Thuja-Hecke.

Sonstiges heimische Laubgehölz (HEy)
Auf der Fläche befindet sich ein jüngerer einzelner heimischer Laubbaum. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 20 cm.

Angrenzende Nutzungen:

Sonstige, nicht zu Wohnzwecken dienende Bebauung (SIy)
Im Südwesten außerhalb des Plangebietes befinden sich auf dem Gelände des BBZ überdachte Fahrrad- und Roller Parkplätze sowie ein Raucherhäuschen. Diese sind als offene Unterstände gestaltet. Die beiden vordersten Unterstände werden im Zuge des Bauvorhabens beseitigt, um die Rettungszufahrt für Einsatzfahrzeuge zu realisieren.

Öffentliches Gebäude (SBf)
Westlich des Plangeltungsbereiches befindet sich einer der Gebäudekomplexe des Berufsbildungszentrums (BBZ), das durch vorliegende Planung erweitert werden soll. Die Plangebietsgrenze reicht direkt an den Gebäudebestand ran.

Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung (SBe) mit strukturreichen Gärten (SGb)
Nördlich, östlich sowie südlich des Plangebietes grenzt Wohnbebauung mit strukturreichen Gärten (Rasenflächen und Gehölzbestände) an das Plangebiet an.
Vollversiegelte Straßenverkehrsfläche (SVs)
Südlich des Plangebietes verläuft die vollversiegelte Straßenverkehrsfläche der Kramerstraße.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung' (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau' (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 09.02.2025, eine LfU-Datenabfrage (Stand: 31.05.2024) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

Wirkungen des Vorhabens

Mit dem beantragten Projekt geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

Relevanzprüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche

artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitat-Strukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV-SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein' (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein' des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 09.02.2025 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Umwelt (Stand: 31.05.2024) mit in

die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden (‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung', 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,

- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden,

- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,

- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind gemäß der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Berichtsjahr 2019) die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Es befinden sich entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets Bäume, jedoch sind diese als Habitatbäume für *Eremit* und *Heldbock* nicht geeignet.

Im Vorhabengebiet und der direkten Umgebung konnten darüber hinaus keine nährstoffarmen Stillgewässer mit dichter Ufervegetation und Bewuchs der Flachwasserzonen für den *Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer* nachgewiesen werden.

Darüber hinaus ist eine Verbreitung der Arten in der Region laut LfU-Artkataster nicht bekannt.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Vorkommen der *Asiatischen Keiljungfer* und *Zierlichen Moosjungfer* sind nur im Südosten Schleswig-Holsteins registriert.

Die *Große Moosjungfer* wird im Westen Schleswig-Holsteins nur als Vermehrungsgast eingestuft. Sie bevorzugt Gewässer in sonniger und windgeschützter Lage mit mäßig dichten Pflanzenbeständen und ist sehr mobil.

Die *Grüne Mosaikjungfer* ist zur Eiablage an Bestände der Krebsschere im Gewässer gebunden, in denen die Larven heranwachsen können.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. Im Plangebiet sowie dessen näheren Umgebung konnten keine Gewässer ausgemacht werden.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate und eines fehlenden Nachweises im LfU-Artkataster im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Schmetterlinge

In Schleswig- Holstein vorkommende Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Nachtkerzenschwärmer* und *Skabiosen-Scheckenfalter*.

Raupen des *Nachtkerzenschwärmers* sind oligophag an Wirtspflanzen der Familie Nachtkerzengewächse gebunden, wobei bevorzugt Arten der Gattung Weidenröschen als Fortpflanzungsstätte dienen, die vorrangig in nassen Staudenfluren, z.B. in der Nähe von Wiesengräben, Bach- und Flussufern oder auf jüngeren Feuchtbrachen zu finden sind. Darüber hinaus werden aber auch Sekundärstandorte wie Gartenteiche, weniger feuchte bis trockene Ruderalfluren oder Industriebrachen besiedelt. Die Falter sind dagegen hauptsächlich bei der Nektaraufnahme auf extensiv genutztem Grünland wie z.B. Salbei-Glatthaferwiesen und Magerrasen vorzufinden (BFN 2023).

Die Raupen des *Skabiosen-Scheckenfalter* sind in Norddeutschland vorwiegend an Tauben-Skabiose, Gewöhnlichem Teufelsabbiss und Acker-Witwenblume sowie Enzianen zu finden, die über die gleichen giftigen Pflanzeninhaltsstoffe verfügen, auf deren Verdauung die Raupen spezialisiert sind. Sumpfige Wiesen, Niedermoore, Feuchtwiesen und Übergangsbereiche von Hochmooren zu Heiden gehören zu den bevorzugten Standorten (STIFTUNG NATURSCHUTZ SH 2023).

Bei der Ortsbegehung konnten keine geeigneten Wirtspflanzen als geeignete Fortpflanzungsstätte des *Nachtkerzenschwärmers* und des *Skabiosen-Scheckenfalters* ausgemacht werden.

Darüber hinaus kann das Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* aufgrund seiner fehlenden Verbreitung im Westen Schleswig-Holsteins ausgeschlossen werden. Auch der *Skabiosen-Scheckenfalter* hat in Meldorf keine nachweisliche Verbreitung.

Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammmolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LfU liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung und dem Vorkommen potenzieller Laichgewässer im Umfeld des Geltungsbereiches ist laut Kombinierter Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019) im Bereich des Plangebietes jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Kammmolchs, der Knoblauchkröte* sowie dem *Moorfrosch* zu rechnen.

Die Abfrage des LfU-Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der drei Arten im Umkreis von 6,0 km Entfernung zum Plangebiet.

Der nächstgelegene Nachweis der *Knoblauchkröte* stammt vom Meldorfer Friedhof in etwa 1,2 km nördlicher Richtung (Meldung 2015). Ein Vorkommen des *Kammmolch*s wurde etwa 2,5 km östlich des Plangebietes an einem Gewässer registriert (Meldung 2016). Der nächstgelegene Nachweis des *Moorfrosches* liegt etwa 400 m südwestlich des Plangebietes auf einer Grünlandfläche an der Süderau (Meldung 1994).

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetations- und nährstoffreiche Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitate) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet (LANU 2005: 68).

Innerhalb des Plangebietes und dessen direkten Umfeld befinden sich keine Stillgewässer. Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die Böden im Plangebiet sind stark verdichtet und nicht zum Eingraben geeignet.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Knoblauchkröten* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 1,2 km vom Plangebiet entfernt befinden und zeitlich bereits weit zurückreichen (Meldung 2015). Darüber hinaus sind keine geeigneten Habitate in und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet auszugehen.

Der *Kammmolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine Stillgewässer, welche potenziell als Laichhabitate nutzbar wären.

Nach Analyse des Umfeldes des Planbereiches und der Artkatasterdaten erscheint eine Migration von *Kammmolchen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg unwahrscheinlich, da sich die kartierten Vorkommen etwa 2,5 km östlich vom Plangebiet entfernt befinden. Ferner wirkt die angrenzende Siedlungsstruktur als Zäsur. Darüber hinaus sind keine geeigneten Habitate in und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Kammmolchs* im Plangebiet auszugehen.

Der *Moorfrosch* besiedelt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen, wie Moorflächen und Sümpfe, Feuchtgrünland, Teiche oder auch Gräben an Grünlandflächen. Da *Moorfrösche* wenig wanderfreudig sind, liegen die Landlebensräume meist in der näheren Umgebung der Laichgewässer.

Innerhalb des Plangebietes und in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich keine potenziell geeigneten Laichgewässer für *Moorfrösche*.

Eine Migration von *Moorfröschen* zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg ist aufgrund der innerörtlichen Lage unwahrscheinlich. Die angrenzenden Siedlungsstrukturen wirken als Zäsur. Darüber hinaus sind keine geeigneten Habitate in und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhanden. Es ist daher nicht von einem Vorkommen des *Moorfroschs* im Plangebiet auszugehen.

Reptilien

Als besonders geschützten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klevs" in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren und Waldränder, Sandabgrabungen und in geringem Umfang auch Gärten, Wegränder und Knicks.

Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, mit hoher Strukturvielfalt (Steinhaufen, Totholz, Gebüsche sowie Rohbodenflächen).

Ein Vorkommen von *Zauneidechse* und *Schlingnatter* liegt gemäß Artkataster nicht vor. Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten.

Ein Vorkommen von *Zauneidechse und Schlingnatter* konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist nicht als geeignetes Habitat für die Arten einzustufen.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Die meisten Fledermausarten suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm sind als Winterquartiere für die gemäß Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV-SH 2020) auch in Baumhöhlen überwinternden Fledermausarten *Wasserfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Großer Abendsegler*, *Mückenfledermaus* und *Rauhautfledermaus* geeignet.

Viele der in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten nutzen Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rund 30 cm in Brusthöhe als Tagesquartiere im Sommer.

Geeignete Fledermausquartiere sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Garage im Nordosten des Plangebietes sowie das im Westen direkt angrenzende Bestandsgebäude des BBZ wiesen keine Hohlräume oder Spalten in der Bausubstanz oder

dem Dachbereich auf, die von Fledermäusen als Habitat genutzt werden könnten. Die offenen Unterstände südwestlich des Plangebietes, welche im Zuge der mit dem geplanten Vorhaben in Verbindung stehenden Schaffung einer Feuerwehrzufahrt beseitigt werden, sind aufgrund ihrer offenen Ausprägung ebenfalls nicht als geeignete Fledermaushabitate anzusehen.

Nach Aussage des Artkatasters liegen keine Daten zu Fledermausfunden im Plangebiet vor. Die nächsten Fledermausnachweise (*Rauhautfledermaus* Meldung 2016, *Zwergfledermaus* Meldung 2016 und *Großer Abendsegler* Meldung 2017) wurden im Umkreis von 200 m zum Plangebiet kartiert.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist ferner das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

Fischotter
Im Gemeindegebiet Meldorf liegen Nachweise des *Fischotters* aus den Jahren 2017 und 2021 vor. Es handelt sich dabei um Kotspuren an der Süderau südwestlich etwa 650 m vom Plangebiet entfernt.

Fischotter bevorzugen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone. Sie sind sehr wanderfreudig, wodurch die Art über ausgedehnte Reviere verfügen kann (BORKENHAGEN 1993: 86).

Ein Vorkommen des *Fischotters* ist aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet auszuschließen. Von einem Durchwandern des Plangebietes wird ebenfalls nicht ausgegangen.

Weitere Säugetierarten
Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber*, *Haselmaus*, *Birkenmaus*, *Wolf*, *Schweinswal*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen
Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut*, *Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Meldorf das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand des an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter
Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist im Geltungsbereich aufgrund der innerörtlichen Strukturen nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Vorkommen von allgemeinen und häufigen Bodenbrütern sind potenziell im Plangebiet im Bereich der Hecke entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Bereich der Gehölzbestände auf der Böschung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze möglich. Sie brüten vornehmlich an und unter deckungsreichen Strukturen wie Sträucher, Hecken usw.

Gehölzfreibrüter und Gehölzhöhlenbrüter
Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in der entlang der westlichen Plangebietsgrenze vorhandenen Hecke, in den Gehölzbeständen auf der Böschung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie in dem auf der Fläche vorhandenen Einzelbaum potenziell möglich.

Ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern kann aufgrund fehlender Baumhöhlen in den Gehölzbeständen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter
Im Geltungsbereich befinden sich mit der Garage in der nordöstlichen Ecke des Plangebietes sowie den mit dem geplanten Vorhaben direkt in Verbindung stehenden Bestandsgebäude des BBZ (direkter Anbau möglich) sowie den offenen Fahrradunterständen (Abriss für Feuerwehrzufahrt) auf dem direkt angrenzenden Grundstück des BBZ Gebäudebestände, die Gebäudebrüter potenziell Nistmöglichkeiten bieten würden.

Während der Ortsbegehung konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Gebäudebestände (BBZ-Gebäude sowie Garage) durch Gebäudebrüter gefunden wurden. Eine Nutzung durch an anthropogene Lebensräume angepasste gebäudebrütende Vogelarten ist jedoch denkbar.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich direkt angrenzend zahlreiche Gebäude, die gebäudebrütenden Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten.

Durch die Neugestaltung innerhalb des Plangeltungsbereiches werden im Rahmen der Planumsetzung neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potenziell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wirbellose

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das Vorkommen von geschützten Arten der Wirbellosen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Amphibien und Reptilien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich.

Das Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebiets noch in der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus konnte ein Vorkommen bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Mit der Umsetzung der Planung ist ein signifikant höheres Tötungsrisiko der genannten Arten nicht zu erkennen.

Nach Analyse des Umfeldes des Plangebietes erscheint auch eine erhöhte Migration von Amphibien zur Laichzeit über das Plangebiet hinweg nicht wahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist für Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Säugetiere

Fledermäuse
Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Plangebietes können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Weitere Säugetierarten
Eine Beeinträchtigung weiterer Säugetierarten (*Fischotter*, *Biber*, *Haselmaus*, *Birkenmaus*, *Wolf*, *Schweinswal*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie werden aufgrund mangelnder Verbreitung in der Gemeinde Meldorf durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter
Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften z.B. Kiebitz und Feldlerche aufgrund der vorgefundenen Nutzung nicht geeignet. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotstatbestände werden für diese Arten nicht berührt.

Mit allgemein weit verbreiteten, ungefährdeten Arten ist im Geltungsbereich jedoch im Bereich der Hecke entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie im Bereich der Gehölzbestände auf der Böschung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze potenziell zu rechnen.

Bei Erschließungsarbeiten sowie der Rodung der Hecke besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Bodenbrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Bodenbrüter erstrecken.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Die Entfernung der Hecke entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze im Plangebiet beeinträchtigt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für allgemein vorkommende Bodenbrüter nicht maßgeblich. Die Gehölzbestände entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten. In den angrenzenden Gärten befinden sich mit den vorhandenen, Deckung bietenden Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes Ausweichhabitate für allgemein vorkommende Bodenbrüter.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gehölzfreibrüter
Vorkommen von Gehölzfreibrütern sind potenziell im Plangebiet möglich.

Bei der im Zuge der Erschließung notwendigen Beseitigung von Gehölzbeständen im Plangebiet besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzfreibrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Die Entfernung der Hecke entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sowie des Einzelbaumes auf der Fläche beeinträchtigt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölzbrüter nicht maßgeblich. Die Gehölzbestände entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze bleiben erhalten. In den angrenzenden Gärten befinden sich mit den vorhandenen Gehölzbeständen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes Ausweichhabitate für Gehölzfreibrüter.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter
Der Geltungsbereich der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 11 umfasst mit der Garage im Nordosten des Geltungsbereiches sowie dem durch das Vorhaben in Verbindung stehenden Bestandsgebäude des BBZ und den Fahrradunterständen (außerhalb des Plangeltungsbereiches) Gebäudebestände, die durch allgemein vorkommende und an anthropogene Lebensstätten angepasste Gebäudebrüter als Habitate genutzt werden könnten.

Beim Abriss dieser Gebäude besteht daher die Gefahr der Beeinträchtigung von Gebäudebrütern, wenn sich die Erschließungsarbeiten auf die Brutzeit heimischer Gebäudebrüter erstreckt.

Um ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Der im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Abriss der Garage innerhalb des Plangebietes sowie der Unterstände außerhalb des Plangebietes beeinträchtigt die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für allgemein vorkommende Gebäudebrüter nicht maßgeblich. Direkt angrenzend befinden sich mit den vorhandenen Gebäudebeständen im räumlichen Zusammenhang des Plangebietes Ausweichhabitate für allgemein vorkommende Gebäudebrüter. Darüber hinaus wird mit dem neu zu errichtenden Gebäude des BBZ ein neues Habitat geschaffen, das durch Gebäudebrüter besiedelt werden könnte.

Somit kann ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bodenbrüter

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) des § 44 (1) BNatSchG für allgemein weit verbreitete Bodenbrüter gänzlich ausschließen zu können, wird eine Bauzeitenregelung unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit heimischer Bodenbrüter (01. März bis 15. August) empfohlen. Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flatterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Gehölzfreibrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den notwendig werdenden Gehölzbeseitigungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden.

Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zu roden, ist der Kontakt mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde herzustellen und eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Gebäudebrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss von Bestandsgebäuden wird daher nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze an vorhandenen Gebäuden im Plangebiet nicht besetzt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gebäude außerhalb des genannten Zeitraums (01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres) zwecks Erschließung zu beseitigen, ist der Nachweis zu erbringen, dass Besatz durch Gebäudebrüter nicht vorliegt sowie ggf. eine Abrissgenehmigung zu erwirken.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach aktuellem Stand hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich der 8. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Meldorf wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art. Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Das Vorkommen **bodenbrütender Vogelarten** der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist nicht wahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen. Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen die Schutzfristen für heimische Bodenbrüter (Brut- und Setzzeit) zu berücksichtigen. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 15. August. Damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Mit dem Beginn des Vorhabens vor der Brutzeit heimischer Bodenbrüter kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Fortpflanzungsstätten noch nicht besetzt wurden, so dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und Nr. 2 (erhebliche Störung) nicht vorliegt.

Fällt der Maßnahmenbeginn in die Zeit zwischen 01. März und 15. August (Schwerpunkt der Brutzeit heimischer Bodenbrüter) sind im Vorfeld geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Flatterband) vorzunehmen, um den Besatz der Brutstätten zu verhindern. Diese sind vor Baubeginn zu begutachten und ein geeigneter Nachweis, dass keine Brutstätten durch das Vorhaben betroffen sind, zu erbringen.

Bei einer Beseitigung von Gehölzen, welche als potenzielle Habitate für **Gehölzfreibrüter** anzusprechen sind, ist Zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Sind Gehölze in diesem Zeitraum zu entfernen, ist bei der zuständigen UNB eine Fällgenehmigung für die betroffenen Gehölze zu beantragen.

Im Rahmen des Vorhabens kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (1) BNatSchG) für **Gebäudebrüter** ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG eingehalten werden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Ein Abriss von Bestandsgebäuden wird daher nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres empfohlen.

Sind Gebäude außerhalb des genannten Zeitraums (01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar des Folgejahres) zwecks Erschließung zu beseitigen, ist der Nachweis zu erbringen, dass Besatz durch Gebäudebrüter nicht vorliegt sowie ggf. eine Abrissgenehmigung zu erwirken.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien sowie Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 26.05.2025
M. Sc. Ann-Kathrin Rentz

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 26.05.2025

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBI. IS. 258,896)

BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33 – 39

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins; Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)

JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld

LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten; in: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins

LBV-SH/AfPE LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen

LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2023): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins Version 2.2.1 (Stand: August 2024)

LfU LANDESAMT FÜR UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Artkatasterauszug Meldorf vom 31.05.2024

LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas

STIFTUNG NATURSCHUTZ SH (2023): Goldener Scheckenfalter. https://www.insekten-reich-sh.de/wissen/artensteckbriefe-insekten/goldener-scheckenfalter

VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten

10. Anlagen

Fotodokumentation

Aufnahmen vom 09.02.2025

Foto 1: Blick auf den Südwesten des Plangebietes mit Zufahrtsbereich und fortfallenden Unterständen außerhalb des Plangebietes

Foto 2: Blick auf die Hecke entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze mit Bauschuttablagerungen

Foto 3: Blick auf das angrenzende Gebäude des BBZ im Nordwesten des Plangebietes

Foto 4: Blick auf die Böschung entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze mit ihren Gehölzbeständen (Hintergrund) und dem Rohboden und Ruderalvegetation auf der ehemaligen Baufläche (Vordergrund)

Foto 5: Blick auf die Garage und vollversiegelte Fläche im Nordosten des Plangebietes

Foto 6: Blick auf das Plangebiet (Einsaatgrünland) mit Einzelbaum und ehemaliger Baufläche (Ruderalfläche)